

Satzung gemäß Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007
über die Rabattierung von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr im Rahmen
des Verbundtarifes VGC
(Allgemeine Vorschrift)

Aufgrund von § 16 ÖPNVG i.V.m. § 3 Landkreisordnung hat der Kreistag am TT.MM.2017 folgende Allgemeine Vorschrift als Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) ¹Diese Allgemeine Vorschrift gilt für das Gebiet des Landkreises Calw (künftig: Landkreis), soweit der in § 4 festgelegte Höchstattarif für den Ausbildungsverkehr Anwendung findet (künftig: Verbundgebiet).

(2) ¹Diese Allgemeine Vorschrift findet Anwendung auf den öffentlichen Personennahverkehr, der auf Grundlage einer PBefG-Liniengenehmigung gem. §§ 42, 43 PBefG in dem in Absatz 1 bestimmten Verbundgebiet durchgeführt wird oder durchgeführt werden soll (Linienverkehr).

(3) ¹Vom Anwendungsbereich dieser Allgemeinen Vorschrift ausgenommen ist der Schienenpersonennahverkehr nach § 2 Absatz 5 AEG einschließlich Schienenersatzverkehren.

(4) ¹Auszubildende im Sinne dieser Satzung sind:

(Tarifvorschrift des Verbundtarifs angeben)

§ 2

Anwendung des Verbundtarifes

(1) ¹Innerhalb des Verbundgebietes nach § 1 Abs. 1 dürfen Personenverkehrsleistungen im ÖPNV nach § 1 Abs. 2 nur zum Tarif der Verkehrsgesellschaft Bäderkreis Calw mbH (VGC) angeboten werden.

(2) ¹Soweit mit Nachbarverbänden bzw. benachbarten zuständigen Behörden im Sinne der VO 1370/07 tarifliche Regelungen für den grenzüberschreitenden Verkehr getroffen werden, sind diese als Übergangstarif Bestandteil des Verbundtarifes VGC.

§ 3

Grundlagen des Verbundtarifes

(1) ¹Alle Betreiber von ÖPNV-Leistungen im Verbundgebiet sind verpflichtet, sämtliche Verbundfahrausweise gegenseitig anzuerkennen.

(2) ¹Innerhalb der Übergangstarifbereiche sind die Verbundfahrtscheine des jeweiligen Nachbarverbundes gem. den jeweiligen Übergangstarifbestimmungen anzuerkennen.

§ 4 Tarifbildung und Tarifvorgaben

(1) ¹Die Tarifbestimmungen, Beförderungsbedingungen und die Preise der einzelnen Fahrscheinarten werden durch die VGC festgesetzt. ²Dabei sind die tariflichen Vorgaben dieser Satzung zu beachten.

(2) ¹Die VGC stellt sicher, dass eine diskriminierungsfreie Teilnahme aller Verkehrsunternehmen, die Leistungen des ÖPNV im Verbundgebiet erbringen wollen, am Verbundtarif gewährleistet ist.

(3) ¹Der Preis der Zeitkarten für Auszubildende beträgt maximal 75% der jeweils in ihrem Geltungsbereich vergleichbar Zeitkarten für Jedermann.

§ 5 Ausgleichsregelung

(1) ¹Der Landkreis gewährt den Verbundunternehmen auf Grundlage von Art. 3 Abs. 2 der VO 1370/07 einen Ausgleich für die ungedeckten Kosten, die durch die Tarifvorgaben gem. § 4 Abs. 3 entstehen.

(2) ¹Die Berechnung der Ausgleichsbeträge erfolgt getrennt für die jeweiligen Linien, Teil- oder Gesamtnetze, die sich aus den Genehmigungs- und Vergabeverfahren nach dem PBefG ergeben. ²Der Berechnung liegt dabei die Zahl der auf der einzelnen Linie/dem einzelnen Linienbündel verkauften Zeitkarten bzw. der der einzelnen Linie bzw. dem Linienbündel nach den Bestimmungen des Kooperationsvertrages je Kalenderjahr zugewiesenen Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs zugrunde.

(3) ¹Die auszugleichenden wirtschaftlichen Folgen aus der gemeinwirtschaftlichen Tarifvorgabe werden je Linie/Linienbündel nach folgenden Parametern berechnet:

- Ausgangspunkt sind die nach Abs. 2 ermittelten Stückzahlen.
- Zur Vermeidung einer Überkompensation werden die Stückzahlen mit einem Abschlagsfaktor multipliziert.
- Der Abschlagsfaktor beträgt im Bereich für Auszubildende und Schüler 0,95.
- Die Stückzahlen werden mit der Summe der infolge der Tarifvorgabe ungedeckten Kosten multipliziert.
- Die ungedeckten Kosten ermitteln sich aus dem tariflichen Abspannverhältnis.

(4) ¹Wechselt innerhalb eines Kalenderjahres der Betreiber einer Linie/eines Linienbündels, so ist bei der Zuscheidung der Jahreskarten sicherzustellen, dass diese anteilig nach dem Anteil an Kalendertagen dem Alt- und Neubetreiber zugeschrieben werden. ²Gleiches gilt für Monatskarten, wenn der Betreiberwechsel innerhalb eines Monats erfolgt.

(5) ¹Die insgesamt zur Verfügung stehenden Ausgleichsmittel werden durch die vom Land Baden-Württemberg im Rahmen des Gesetzes... zugewiesenen Ausgleichsmittel begrenzt.

²Soweit die Summe der errechneten Ausgleichsbeträge diese Mittel übersteigt, kann der Einzelanspruch des Unternehmens jeweils anteilig im Verhältnis zur Gesamtsumme aller Ausgleichsansprüche gekürzt werden.

§ 6 Überkompensationskontrolle

(1) ¹Um sicherzustellen, dass die in dieser Allgemeinen Vorschrift enthaltenen Abrechnungsparameter zu keiner Überkompensation im Sinne der VO 1370 führen, haben die Verkehrsunternehmen ein Testat vorzulegen. ²Weiteres wird in den Durchführungsvorschriften zu dieser Satzung geregelt.

(2) ¹Im Testat ist nachzuweisen, dass die auf Grundlage dieser Allgemeinen Vorschrift vereinnahmten Ausgleichsleistungen in Verbindung mit allen sonstigen mit dem Verkehr erwirtschafteten Erlösen maximal die mit dem Betrieb der Linie bzw. des Linienbündels verbundenen Kosten und Aufwendungen zuzüglich eines angemessenen Gewinns abdeckt. ²Näheres ergibt sich aus den Bestimmungen des Anhangs der VO 1370.

(3) ¹Sofern die Linie oder das Linienbündel neben den Tarifvorgaben aus dieser Allgemeinen Vorschrift weiteren gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages unterliegt, reicht als Testat die Bestätigung über die korrekte Zuschussabrechnung im Rahmen des öffentlichen Dienstleistungsauftrages durch die zuständige Behörde, die den öffentlichen Dienstleistungsauftrag vergeben hat, aus. ²Anderenfalls ist eine Bestätigung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer vorzulegen.

(4) ¹Das Testat ist spätestens 6 Monate nach der Jahresendabrechnung der Ausgleichsleistungen im Rahmen der Allgemeinen Vorschrift vorzulegen.

(5) ¹Sofern das Testat eine Überkompensation feststellt, ist der Ausgleichsanspruch entsprechend zu kürzen. ²Zu viel ausgezahlte Mittel sind unverzüglich zurückzuerstatten.

§ 7 Durchführungsvorschriften

¹Das Verfahren zur Gewährung der Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift richtet sich, soweit diese Vorschrift nichts anderes bestimmt, nach den Regelungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes und der für Zuwendungen geltenden gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen. ²Der Landkreis kann zur Ausführung dieser Satzung ergänzende Richtlinien erlassen und insbesondere die Verwendung von bestimmten Vordrucken vorschreiben.

§ 8 Veröffentlichung, Datenlieferung und Inkrafttreten

(1) ¹Die Daten von Verkehrsunternehmen, die Ausgleichsleistungen im Rahmen dieser Allgemeinen Vorschrift erhalten, dürfen in den Grenzen der Berichtspflicht des Aufgabenträgers gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 veröffentlicht werden. ²Die Verkehrsunternehmen können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung der von ihnen übermittelten Daten berufen.

(2) ¹Sofern das Land im Rahmen der Neuordnung der Ausgleichsleistungen ab dem Jahr 2021 die Zuteilung der Ausgleichsmittel von Nachfrage- und Leistungsdaten wie Fahrplankilometern oder Fahrgastzahlen abhängig macht, sind die Unternehmen verpflichtet, den Aufgabenträgern entsprechende Daten zur Verfügung zu stellen. ²Die termingerechte und vollständige Datenlieferung ist zwingende Voraussetzung für die Gewährung der Ausgleichsleistungen im Rahmen dieser Satzung.

(3) ¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft.